

**A 6 – 002345/2003 -
Familiennahe Erziehungsstellen
Vereinbarung mit dem Pflegeelternverein
mit Wirksamkeit 1.1.2005
Erweiterung um €20.000,--
Gesamtbetrag €101.200,--
FIPOS 1/43900/728900**

Graz, am 14. Juni 2005

Ausschuss für Familien,
Kinder, Jugendliche und
Frauen

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9.9.1997 wurde das Projekt Familiennahe Erziehungsstellen genehmigt und mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2002 erweitert.

Der Pflegeelternverein verpflichtet sich, 8 familiennahe Erziehungsstellen einzurichten. Dabei handelt es sich um besonders geschulte Pflegefamilien zur kurzfristigen Betreuung von Kindern in Krisen- und Notsituationen. Die Zeit der Unterbringung dient der Sicherung des Kindeswohls, der Abklärung der Lebenssituation der betroffenen Kinder und bei Bedarf der Suche nach dauerhaften individuell abgestimmten Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Wenn eine Fremdunterbringung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sollte dies so schonend wie möglich erfolgen. Familiennahe Erziehungsstellen sichern 24-Stunden-Aufnahmebereitschaft, möglichst wenig fremde Personen für ein Kind bei höchst möglicher Kontinuität. In der Folge können institutionelle Unterbringungen für Säuglinge und kleine Kinder weitestgehend vermieden werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass Familienkrisen, die eine Herausnahme von Kindern erfordern, zunehmen. Auch nimmt die Notwendigkeit zu während schwerer Krankheit von Elternteilen - zumeist der Mutter - Kinder außerfamiliär versorgen zu müssen. In diesen Fällen stehen keine ausreichenden sozialen Netzwerke, wie Großeltern, Verwandte, Freunde zur Verfügung.

Wegen der immer stärkeren Auslastung der Pflegefamilien, der häufig schwierigen Krisenunterbringungen bedarf es seitens des Pflegeelternvereines zunehmend mehr an Personalressourcen. Krisenpflegefamilien benötigen für die gute Erfüllung ihrer Aufgaben, der bereitwilligen und offenen Aufnahme eines Kindes wie dessen Abschied Begleitung und professionelle Unterstützung seitens des Pflegeelternvereines.

Durch die Steigerungen der Krisenunterbringungen, lange Verweildauer aufgrund fehlender Dauerpflegeplätze traten auf Seiten des Pflegeelternvereines massive Personalengpässe auf.

Um die Krisenunterbringungen auf Familiennahen Erziehungsstellen weiterhin verlässlich zu gestalten, bedarf es der Aufstockung bestehender, vertraglich vereinbarter Personalressourcen, um eine halbtägige Fachkraft. Es müssen zusätzlich jährlich €20.000,- übernommen werden. Der Gesamtbetrag von €81.200,- für das Jahr 2005 erhöht sich somit auf die Gesamtsumme von €101.200,-. Die Summe steht auf der FIPOS 1/43900/728900 zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen betreffen die Anpassung an gesetzliche Änderungen im Besoldungsschema (BAGS) und Aktualisierung des Konzeptes, sowie die ausdrückliche Vereinbarung, dass diese Vereinbarung beendet ist, sobald eine Anerkennung des Projektes und eine Tagsatzfestsetzung durch das Land Steiermark im Rahmen des StJWG erfolgt ist, sowie die Bedachtnahme auf eine allfällige Kreditbindung.

Da die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildeten Pflegeeltern, die bereit sind, Kinder kurzfristig in familiären Krisensituationen aufzunehmen, für die Erfüllung der Sicherung des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist und zweckmäßiger sowie wirtschaftlich wesentlich günstiger wie eine institutionelle Unterbringung ist, wird der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Abänderung der bestehenden Vereinbarung mit dem Pflegeelternverein Steiermark, Gesellschaft für Elternbildung und Erziehungshilfe, Prokopigasse 10, 8010 Graz vom 7.10.1997, GZ.: A 6 K I – 113/94-10 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses A 6 – K I – 113/94-20 vom 28.11.2002 durch die beiliegende Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsstückes bildet, wird genehmigt.

Beilagen

Vereinbarung vom 7.10.1997
Vereinbarung vom 10.12.2002
Vereinbarung 2005

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Die Stadtsenatsreferentin:

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung vom den vorstehenden von der Mag.Abt. 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten.

Die Obfrau des Gemeinderatsausschusses
für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :		A 8 / 3, eingelangt am
Reserviert wurden		
<input type="text"/>	FIPOS	Lfd. Nr. <input type="text"/>
Reservierende Dienststelle <input type="text"/>	Reservierung, am	Der / Die BearbeiterIn:
A 8 / 3, Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:	Rechnungskontrolle:
Prüfung - Wirtschaftsinspektorat	Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:

Der A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten für Finanzen :	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE <input type="text"/> am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent : Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt. Rückgelangt am:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

V e r e i n b a r u n g

Die Vereinbarung zwischen der **Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 25**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, und dem **Pflegeelternverein Steiermark – Gesellschaft für Elternbildung und Erziehungshilfe, 8010 Graz, Prokopigasse 10**, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dr. Friedrich Ebensperger betreffend das Projekt

Familiennahe Erziehungsstellen

vom 1.9.1997 in der Fassung vom 28.11.2002, GZ: A 6 – K I 113/1994 – 20 wird folgendermaßen geändert:

II. Pflichten des Vereines:

1) Aufgabenbereich, 1. Absatz, vorletzter Satz, lautet:

Der Aufbau, die Betreuung und Begleitung dieser Stellen erfolgt dabei im Sinne des für verbindlich erklärten Konzeptes vom 12.7.1994 in der modifizierten Fassung vom Dezember 2001.

Punkt 1), letzter Absatz lautet:

Weiters verpflichtet sich der Verein, sich um Anerkennung des Projektes im Rahmen des StJWG, LGBI. 93/1990 i.d.F. LGBI. 67/2004 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu bemühen.

Punkt 2) (Personal), 1. Absatz lautet:

Zur Erbringung der im Punkt 1 genannten Leistungen verpflichtet sich der Verein, eine(n) Psychologen(in) im Ausmaß von 50 % und eine(n) DiplomsozialarbeiterIn vom Ausmaß 150 % mit Wirkung vom 1.1.2005 zu beschäftigen.

III. Pflichten der Stadt Graz

Punkt 1 a), letzter Satz lautet:

Dabei besteht Einvernehmen, dass der jeweilige zur Verfügung stehende budgetäre Rahmen nicht überschritten wird und die Leistungen der Stadt Graz im Falle der Nichtaufhebung einer allfälligen Kreditbindung anteilmäßig reduziert werden.

Punkt 1 b) lautet:

Die Entlohnung des Personals erfolgt dabei auf Basis der für den Verein jeweils geltenden gesetzlichen Besoldungsregelungen (derzeit BAGS: der für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe abgeschlossene Kollektivvertrag).

Punkt V, 1. Wirksamkeit und Kündigung, letzter Absatz lautet:

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung tritt mit 1.1.2005 in Kraft.

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Vereinbarung automatisch erlischt, ohne dass es einer Kündigung und eines weiteren Organbeschlusses bedarf, sobald das Projekt im Sinne des Punktes II. 1) letzter Absatz durch das Land Steiermark genehmigt und eine Tagsatzfestsetzung im Rahmen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes erfolgt ist.

Die vorliegende Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Stadt Graz erhält. Der Verein erhält eine Abschrift dieser Vereinbarung.

Graz, am
Gezeichnet und gefertigt auf Grund
des Gemeinderatsbeschlusses vom

Der Obmann:

Für den Verein

Der Geschäftsführer:

Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister

Der/Die Gemeinderat/rätin:

Der/Die Gemeinderat/rätin: